

## Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

### CORONA – KRISE

### COVID – 19 - Kurzarbeitsbeihilfe

Seit gestern Nachmittag, genauer rückwirkend ab 1.3.2020 ist die neue Richtlinie zur Kurzarbeit (KUA-COVID-19) in Kraft. Diese Richtlinie zur Kurzarbeit bringt einige Erleichterungen und Verbesserungen im Vergleich zur bisher geltenden Kurzarbeitsbeihilfe und wir erlauben uns, nachdem nun einige offene Punkte geklärt sind, Sie über Ihre Möglichkeiten diesbezüglich zu informieren:

#### 1. Förderbare Arbeitgeber

Mit Ausnahme von Bund, Ländern , Gemeinden und Gemeindeverbänden, politischen Parteien und sonstigen juristischen Personen des öffentl. Rechts sind ALLE ARBEITGEBER/INNEN förderbar.

Der Kreis der förderbaren Arbeitgeber/innen umfasst daher auch Arbeitskräfteüberlasser.

#### 2. Förderbare Arbeitnehmer

förderbar sind:

- Arbeitnehmer/innen
- Lehrlinge, sofern sie von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind
- Mitglieder der geschäftsführenden Organe, sofern versichert nach dem ASVG

### **3. Voraussetzungen für die Förderung:**

- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten, die nicht saisonbedingt sind und die auf unternehmensexterne Umstände zurückzuführen sind, die nicht oder nur schwer beeinflussbar sind.
- gem. § 37b Abs. 7 AMSG gelten Auswirkungen aufgrund des Coronavirus als solche wirtschaftlichen Schwierigkeiten

### **4. Verständigung des AMS und Sozialpartnervereinbarung:**

Die allgemeine Voraussetzung der vorhergehenden Verständigung des AMS ist durch die Vorlage der „CORONA“ - Sozialpartnervereinbarung erfüllt.

Es ist daher erforderlich, eine **Sozialpartnervereinbarung** abzuschließen, die einerseits vom Betriebsrat oder, sofern keiner vorhanden, von den betroffenen Arbeitnehmer/innen unterfertigt wird und andererseits von der jeweiligen Fachgewerkschaft.

Die Sozialpartnervereinbarung soll an die Gewerkschaft gesendet werden, die die Vereinbarung unterfertigt. Eine Unterfertigung seitens der WKO ist bei Mitgliedern der Wirtschaftskammer ist nicht notwendig, da diese im Rahmen einer Generalzustimmung agiert hat.

Die unterfertigte Sozialpartnervereinbarung ist an das zuständige AMS zu senden, bevorzugt über das E-AMS Konto oder in Ausnahmefällen über [sfu.kaernten@ams.at](mailto:sfu.kaernten@ams.at).

Folgende Unterlagen sind **zusätzlich zur Sozialpartnervereinbarung** an das AMS zu senden:

- AMS-Antragsformular UND
- Begründung über unvorhersehbare, vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten (zB Betriebsschließung durch die Corona Krise i.Z.m. COVID-19-Maßnahmengesetz, Auftragsausfälle durch COVID-19....)

Beantragen Sie ein e-AMS Konto, dieses wird für die Abrechnung der Kurzarbeit hilfreich sein!

### **5. Förderabwicklung**

Sofern das AMS nach Überprüfung der unterschriebenen Unterlagen befürwortet, erhält der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eine schriftliche Fördermitteilung mit Projektnummer und den wesentlichen Punkten.

- Arbeitszeit reduzieren und Kurzarbeit durchführen
  - Achtung: führen Sie exakte Arbeitsaufzeichnungen
- monatliche Abrechnung bis zum 28. des Folgemonats über eine Abrechnungsliste
- Auszahlung nach Vorlage der Abrechnungsliste

Als Nachweis für die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden besteht die Verpflichtung des Betriebes, Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn, -ende, -unterbrechungen) für alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu führen und auf Verlangen dem AMS vorzulegen.

Die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und die Summe ihrer Normalarbeitszeitstunden sind im Kurzarbeitsbegehren für den gesamten Kurzarbeitszeitraum, die Summe ihrer Arbeitsausfallzeitstunden sind für jeden Kalendermonat darzustellen.

## 6. Förderhöhe:

Die Arbeitnehmer erhalten gestaffelt folgende Nettogarantieentgelte.

- bei einem Bruttobezug vor Kurzarbeit bis zu EUR 1.700 90% des bisherigen Nettoentgelts
- bei einem Bruttobezug vor Kurzarbeit bis zu EUR 2.685 85% des bisherigen Nettoentgelts
- bei einem Bruttobezug vor Kurzarbeit bis zu EUR 5.370 80% des bisherigen Nettoentgelts
- Lehrlinge erhalten 100% des bisherigen Nettoentgelts

Das AMS vergütet über sog. **Pauschalsätze je Ausfallstunde** nahezu sämtliche Kosten des Arbeitgebers für die Nichtleistungszeit/Ausfallszeit.

### Beispiel:

Bruttoentgelt vor Kurzarbeit	EUR 1.500
Pauschalsatz für Arbeitgeber	EUR 11,49 je Ausfallsstunde (inkl. anteilige SZ und LNK)
Nettoentgelt bisher	EUR 1.221,40
Nettogarantie 90%	EUR 1.099,26

Die Vergütung umfasst neben den Lohnnebenkosten auch die anteiligen Sonderzahlungen, dies bereits am dem ersten Tag der Kurzarbeit, diese Positionen sind in den Pauschalsätzen bereits berücksichtigt!

link: <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

## **7. Sonstige Hinweise:**

### **7.1. Förderzeitraum:**

Die Förderung kann grundsätzlich rückwirkend per 1.3.2020 beantragt werden, inwieweit dies sinnvoll ist, wäre individuell zu diskutieren. Der Förderzeitraum beträgt im ersten Schritt 3 Monate und kann auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden.

### **7.2. Ausmaß der Kurzarbeit:**

Die tatsächliche Arbeitsleistung der betroffenen Personen muss zwischen 10% und 90% der zuletzt geleisteten Normalarbeitszeit betragen. Die vereinbarte verbleibende Arbeitszeit muss innerhalb des Kurzarbeitszeitraums erreicht werden (Durchrechnung).

Eine Unterschreitung des Kurzarbeitsausfalles während der Kurzarbeitsphase ist zulässig und stellt keinen Rückforderungsanspruch dar (z.B. aufgrund verbesserter Auftragslage etc.).

Eine Überschreitung über 90% (im Durchrechnungszeitraum) ist nicht möglich und stellt einen Rückforderungsanspruch dar, dies gilt insgesamt und für jeden Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin.

### **7.3. Bestehende Alturlaube und Zeitguthaben**

Bestehende Alturlaube und Zeitguthaben sind laut Richtlinie tunlichst abzubauen, ein gesetzlicher Urlaubszwang nicht besteht, ist jedenfalls ein ernstliches Bemühen nachzuweisen. Ein Abbau ist auch während der Kurzarbeit möglich.

Sollte eine Verlängerung der Kurzarbeit beantragt und genehmigt werden, ist auch der laufende Urlaub tunlichst während dieser Zeit abzubauen.

### **7.4. Krankenstand, Ersatzleistungen (aus der Richtlinie)**

Für Zeiten, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer trotz Unterbleibens der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. Urlaub, Konsumation von Zeitguthaben, Krankheit, Arbeitsunfall o.Ä.) oder Anspruch auf eine Ersatzleistung (z.B. Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung o.Ä.) hat, kann mangels kurzarbeitsbedingten Arbeits- und Verdienstauffalls keine Beihilfe gewährt werden. Unterstützungsleistungen nach § 32 Epidemiegesetz (Verdienstentgang) schließen die Kurzarbeitsunterstützung ebenfalls aus.

Hier besteht nach wie vor ein gewisses Risiko für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin!

#### 7.5. Behaltefrist

Während aufrechter Kurzarbeit und allenfalls darüber hinaus ist der Beschäftigungsstand aufrecht zu erhalten. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann das AMS laut Richtlinie davon ausnahmsweise absehen.

#### 7.6. Kombination mit Auflösung von Dienstverhältnissen

Sollten eine Kombination von Kurzarbeit und Beendigung von Dienstverhältnissen beabsichtigt sein und der Arbeitgeber in die Regelungen des Frühwarnsystems (AMFG) fallen, ist Vorsicht bezüglich der Behaltefrist in der Kurzarbeit (siehe Punkt 7.5.) und der frühestmöglichen Beendigung von Dienstverhältnissen aufgrund des Frühwarnsystems geboten.

Wir empfehlen generell einen Antrag auf Verkürzung der Frühwarnfrist zu stellen und in Kombinationsfällen mit uns Rücksprache zu halten!

**Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer homepage zur Verfügung stellen ([www.convisio.net](http://www.convisio.net))**

**Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

**Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

**Mag. Franz Slamanig – Mag. Georg Krall – Mag. Sandra Blaschitz – Mag. Michael Puri – Dr. Annarita Salvatorelli – Mag. Natascha Blazej – Mag. Jochen Neubert**